Strafrecht	Erfolgsqualifizierte Delikte –	7
AT	Sonstiges	(3)

A. Versuch des erfolgsqualifizierten Deliktes

Zu unterscheiden sind der Versuch der Erfolgsqualifikation und der erfolgsqualifizierte Versuch. Im Rahmen des erfolgsqualifizierten Versuchs besteht darüber hinaus ein spezielles Rücktrittsproblem.

I. Versuch der Erfolgsqualifikation: Beim sogenannten Versuch der Erfolgsqualifikation handelt der Täter bei der Ausführungshandlung zumindest mit dolus eventualis bezüglich der schweren Folge (*Beispiel*: A schlägt auf den B ein, um dessen Uhr wegnehmen zu können. Er hält es für möglich dass B an den Folgen der Schläge stirbt. B überlebt jedoch. Unproblematisch ist hier §§ 211; 22; 23 I StGB verwirklicht. Fraglich ist jedoch, ob auch ein Versuch des § 251 StGB vorliegt). Da das Gesetz bestimmt, dass der Täter "wenigstens" fahrlässig bzw. leichtfertig bezüglich der schweren Folge gehandelt haben muss, somit im Umkehrschluss auch ein vorsätzliches Handeln möglich ist und § 11 II StGB bestimmt, dass die Erfolgsqualifikation insgesamt ein Vorsatzdelikt darstellt, ist ein Versuch in dieser Konstellation unproblematisch möglich. Im Beispiel hat sich A also auch wegen eines versuchten Raubes mit Todesfolge nach §§ 251; 22; 23 I StGB strafbar gemacht.

Beachte: Begeht der Täter eine Körperverletzung und handelt mit dolus eventualis hinsichtlich des Todeseintritts des Opfers, liegt zwar grundsätzlich ein Versuch des § 227 StGB vor. Da dieser aber eindeutig hinter §§ 212; 22; 23 I StGB zurücktritt, sollte man lieber gänzlich auf die Prüfung verzichten.

II. Erfolgsqualifizierter Versuch: Ein sogenannter erfolgsqualifizierter Versuch liegt vor, wenn das Grunddelikt lediglich versucht, die besondere schwere Folge aber eingetreten ist (Beispiel: A bedroht einen Wachmann im Museum, damit dieser ihn nicht daran hindert, ein Bild wegzunehmen. Gerade als A nach dem Bild greifen möchte, löst sich – von A nicht gewollt - ein Schuss, der den Wachmann tötet. Daraufhin erscheinen die Kollegen des Wachmanns und überwältigen den A, bevor dieser das Bild wegnehmen kann. Unproblematisch liegt hier eine fahrlässige Tötung nach § 222 StGB sowie ein versuchter Raub nach §§ 249; 22; 23 I StGB vor. Fraglich ist jedoch, ob auch ein versuchter Raub mit Todesfolge nach §§ 251; 22; 23 I StGB vorliegt). Ob in dieser Konstellation ein strafbarer Versuch des erfolgsqualifizierten Deliktes möglich ist, bestimmt sich nach h.M. nach der Struktur der jeweiligen Erfolgsqualifikation. Hiernach ist zu unterscheiden zwischen Erfolgsqualifikationen, die gerade an den Erfolgseintritt des Grunddeliktes anknüpfen (mit der Folge, dass ein erfolgsqualifizierter Versuch nicht möglich ist) und solchen, die die Handlungsgefahr des Grunddeliktes in den Vordergrund stellen (mit der Folge, dass ein erfolgsqualifizierter Versuch möglich ist). Besonders umstritten ist, ob § 227 StGB auf die Erfolgsgefahr (sog. Letalitätslehre) oder auf die Handlungsgefahr (h.M.) des Grunddeliktes abstellt. Nach h.M. ist der Versuch des § 227 StGB in Form des erfolgsqualifizierten Versuchs möglich, die Letalitätslehre hält einen solchen hingegen nicht für möglich.

Sonderproblem: Die selbständige Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs wird von einem Teil der Literatur verneint, wenn der Versuch des Grunddeliktes für sich gesehen nicht mit Strafe bedroht ist.

Strafrecht	Erfolgsqualifizierte Delikte –	7
AT	Sonstiges	(3)

III. Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch: Hat der Täter den qualifizierten Erfolg bereits herbeigeführt, ist umstritten, ob überhaupt noch ein Rücktritt vom Grunddelikt und vom erfolgsqualifizierten Versuch möglich ist (*Beispiel*: A bedroht einen Wachmann im Museum, damit dieser ihn nicht daran hindert, ein Bild wegzunehmen. Gerade als A nach dem Bild greifen möchte, löst sich – von A nicht gewollt – ein Schuss, der den Wachmann tötet. Obwohl A das Bild unproblematisch wegnehmen und fliehen könnte, entschließt er sich nun dazu, auf die Wegnahme zu verzichten und verlässt das Museum. A hat hier freiwillig auf die Wegnahme verzichtet. Fraglich ist jedoch, ob ein Rücktritt vom Versuch des § 249 StGB (und damit auch des § 251 StGB) ausgeschlossen ist, weil A den qualifizierenden Todeserfolg des Wachmanns bereits herbeigeführt hat.)

Auffassung: Der Grundsatz, dass bei Realisierung der tatbestandsspezifischen Gefahr im schweren Erfolg stets aus der Qualifikationsnorm bestraft werden muss, führt dazu, dass es von diesem Versuch keinen strafbefreienden Rücktritt geben kann. Denn das für die Erfolgsqualifikation wesentliche Teilstück ist mit der Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung und deren Manifestation in Gestalt der schweren Folge bereits vollständig abgeschlossen, also vollendet, so dass insoweit ein Rücktritt vom Versuch begrifflich ausscheiden muss.

H.M.: Der Rücktritt vom Versuch einer Erfolgsqualifikation ist auch noch möglich, wenn die schwere Folge bereits eingetreten ist. § 24 StGB verlangt ein Aufgeben der weiteren Ausführung "der Tat". Dieser Begriff der "Tat" bezieht sich auf das Grunddelikt. Der Eintritt der schweren Folge führt nicht dazu, dass Grunddelikt und schwere Folge so zu einer Einheit verschmelzen, dass ein Rücktritt nicht mehr möglich wäre. Der Täter darf bezüglich strafschärfender Momente nicht schlechter gestellt werden, als im Hinblick auf strafbegründende Umstände.

B. Teilnahme bei erfolgsqualifizierten Delikten

Gemäß § 11 II StGB ist das erfolgsqualifizierte Delikt als Vorsatztat zu behandeln, so dass auch eine Teilnahme möglich ist. Bezüglich des Teilnehmers ist eine persönliche Zurechnung der schweren Folge geboten (§§ 18; 29 StGB).

Der Teilnahmevorsatz muss beim erfolgsqualifizierten Delikt nicht nur die Verwirklichung des Grunddeliktes als solches, sondern auch die Handlung umfassen, durch die gerade die schwere Folge verursacht wurde. Nicht erforderlich ist hingegen vorsätzliches Handeln hinsichtlich der schweren Folge. Diese muss lediglich vom subjektiv sorgfaltswidrigen Verhalten umfasst sein, so dass eine Berufung darauf, dass diese gar nicht gewollt gewesen sei, unerheblich ist.

Prüfungsaufbau:

- I. Vorsätzliche, rechtwidrige Haupttat. Teilnahmefähigkeit ergibt sich aus § 11 II.
- II. Anstiftung bzw. Beihilfe (ausreichend, wenn nur zum Grunddelikt)
- III. Vorsatz (vgl. oben)
- IV. Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge im Sinne von § 18 StGB, bzw. wo gefordert Leichtfertigkeit
- V. Rechtswidrigkeit
- VI. Schuld